



560.11 VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE AUS- RICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

BESTIMMUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönenbuch, gestützt auf das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 25.06.2024 beschliesst:

A. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 MIETZINSGRENZWERT GEMEINDE SCHÖNENBUCH

(§ 2 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

¹ 2 Personen	CHF 1'351.00 + CHF 270.00 (20% NK) = CHF 1'621.00
3-4 Personen	CHF 1'801.00 + CHF 360.00 (20% NK) = CHF 2'161.00
5-6 Personen	CHF 2'140.00 + CHF 428.00 (20% NK) = CHF 2'568.00

² In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat vom festgelegten Mietzinshöchstbeitrag abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert der Gemeinde Schönenbuch gewähren.

§ 2 EINKOMMENSRENZE

(§ 3 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

¹ Die Einkommensgrenze beträgt mindestens 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

Einkommen bis:

2 Personen CHF 2'111.00	(Grundbedarf CHF 1'624.00)
3 Personen CHF 2'566.00	(Grundbedarf CHF 1'974.00)
4 Personen CHF 2'952.00	(Grundbedarf CHF 2'271.00)
5 Personen CHF 3'338.00	(Grundbedarf CHF 2'568.00)
Pro weitere Person plus CHF 281.00	(Grundbedarf CHF 216.00)

§ 3 VERMÖGENSGRENZE

(§ 4 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

¹ Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung (SHV).



2 Personen CHF 17'000.--	(Freibetrag SHV 3'400.00)
3 Personen CHF 21'000.--	(Freibetrag SHV 4'200.00)
4 Personen CHF 23'500.--	(Freibetrag SHV 4'700.00)
5 und mehr Personen CHF 26'500.—	(Freibetrag SHV 5'300.00)

²Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV) gelten nicht.

B. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 4 HYPOTHETISCHES EINKOMMEN

(§ 5 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

¹Bei einer alleinigen Obhut bzw. Obhut in der Familie gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind (gem. Bundesgerichtsurteil 5A_384/2018 vom 21. September 2018).

Alter jüngstes Kind	Alleinerziehend	Familie
Vor obligatorischer Einschulung	0%	100%
Ab obligatorischer Einschulung	50%	150%
Ab Eintritt in die Sekundarstufe	80%	180%
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres	100%	200%

²Das Jahresnettoeinkommen, das 130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100% angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75% angerechnet.

³Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5 ANERKANNTE AUSGABEN

(§ 6 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten Ausgaben betragen 100% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.



C. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT

(§ 7 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

Die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch erlässt die Mietzinsbeitragsverfügungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 7 VERFAHREN

(§ 8 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen)

Die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Schönenbuch informiert die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs.

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die Gemeinden können bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.

Vom Gemeinderat am 22. Januar 2025 beschlossen. Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27. November 2023.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENBUCH

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Gemeindeverwalter:

Marcel Friederich